

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Gewährleistung der Kooperation der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien gemäß der neuen Rechtslage (Hochschulgesetz 2005)
- Die zu novellierenden Verordnungen sind mit dem Hochschulgesetz 2005 abgestimmt
- Gewährleistung der bestmöglichen Umsetzung und Durchführung von Evaluierungen (der gesamten Pädagogischen Hochschule) an den Pädagogischen Hochschulen vor allem in Hinblick auf die Einführung der "PädagogInnenbildung NEU"

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Flexibilisierung der Semesterferienregelung für die Pädagogischen Hochschulen in der Hochschul-Zeitverordnung
- Anpassung der gegenständlichen Verordnungen an das Hochschulgesetz 2005
- Flexiblere Gestaltung des Zeitrahmens zur Durchführung der Evaluierungen der gesamten Pädagogischen Hochschule und Sicherstellung der erstmaligen Durchführung vor Beginn der neuen Masterstudien.
- Autonomie der Pädagogischen Hochschulen bei der Auswahl der externen Expertinnen und Experten zur Durchführung der Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule

### **Wesentliche Auswirkungen**

Durch das gegenständliche Vorhaben sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch für die Änderung der Hochschul-Evaluierungsverordnung (Flexibilisierung der Evaluierung), da die Kosten für die Umsetzung der Evaluierungen bereits derzeit Teil der den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zugewiesenen Sachmittel sind und nicht erhöht werden.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der die Verordnung über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung, die Hochschul-Studienbeitragsverordnung, die Hochschul-Zeitverordnung, die Verordnung über die Gestaltung der Zeugnisse und des Anhangs zum Diplom an Pädagogischen Hochschulen, die Hochschul-Curriculaverordnung 2013 und die Hochschul-Evaluierungsverordnung geändert werden (Hochschul-Anpassungsverordnung)**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Laufendes Finanzjahr: 2014  
Inkrafttreten/ 2014  
Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler." der Untergliederung 30 Unterricht, Kunst und Kultur bei.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

In Folge der Einführung der "PädagogInnenbildung NEU" im Hochschulgesetz 2005 durch BGBl. I Nr. 124/2013 (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen) wurden damit korrespondierend in zahlreichen Durchführungsverordnungen Anpassungen notwendig. Die betreffenden Regelungen entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen und sollen angepasst werden.

Aufgrund der geltenden Rechtslage wären die gesetzlich vorgeschriebenen Kooperationen zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen zur Ermöglichung gemeinsam eingerichteter Lehramtsstudien erschwert.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Bestimmte Regelungen der gegenständlichen Verordnungen entsprächen weiterhin nicht in vollem Umfang den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Möglichkeiten zur Gestaltung der Kooperationen zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen wären zum Nachteil der Studierenden stark eingeschränkt oder zumindest erschwert.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung erfolgt auf Basis der in PH-Online verfügbaren Datengrundlagen und Berichterlegungstools.

## **Ziele**

**Ziel 1: Gewährleistung der Kooperation der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien gemäß der neuen Rechtslage (Hochschulgesetz 2005)**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Kooperationen zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien sind aufgrund zu restriktiver Regelungen zum Studienjahr, zur lehrveranstaltungsfreien Zeit und zur zeitlichen Gestaltung der Studien eingeschränkt möglich.	Kooperationen zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien sind hinsichtlich der zeitlichen Gestaltung möglich.

### **Ziel 2: Die zu novellierenden Verordnungen sind mit dem Hochschulgesetz 2005 abgestimmt**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Regelungen in diversen Durchführungsverordnungen entsprechen, nicht zuletzt aufgrund der Einführung der "PädagogInnenbildung NEU", nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen.	Die gegenständlichen Durchführungsverordnungen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 und sind mit diesem abgestimmt.

### **Ziel 3: Gewährleistung der bestmöglichen Umsetzung und Durchführung von Evaluierungen (der gesamten Pädagogischen Hochschule) an den Pädagogischen Hochschulen vor allem in Hinblick auf die Einführung der "PädagogInnenbildung NEU"**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mangelnde Flexibilität bei der standortbezogen jeweils optimalen Wahl des Zeitpunktes zur Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule im Zuge der Einführung der "PädagogInnenbildung NEU"	Die Durchführung der Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule ist im Hinblick auf die an den einzelnen Standorten zeitlich unterschiedliche Umstellung auf die "PädagogInnenbildung NEU" und darüber hinaus zum jeweils nutzbringendsten Zeitpunkt möglich. Die optimale Verwertung der Ergebnisse der erstmaligen Evaluierung für die Vorbereitung auf die Einführung der neuen Masterstudien ist sichergestellt.
Derzeit besteht bei der Auswahl der externen Expertinnen und Experten zur Durchführung der Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule nur ein Anhörungsrecht der Rektorate. Die Auswahl der standortbezogen am besten geeigneten externen Expertinnen und Experten ist dadurch nicht gewährleistet.	Die Pädagogischen Hochschulen wählen standortbezogen die jeweils am besten geeigneten externen Expertinnen und Experten zur Durchführung der Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule eigenverantwortlich aus.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Flexibilisierung der Semesterferienregelung für die Pädagogischen Hochschulen in der Hochschul-Zeitverordnung**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Studienkommission wird ermächtigt, den Beginn und die Dauer der Semesterferien (im Februar) festzulegen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Semesterferien an den Pädagogischen Hochschulen dauern derzeit eine Woche, die Festlegung des Beginns durch die Studienkommission ist eingeschränkt möglich. Kooperationen mit Universitäten im Bereich gemeinsamer Lehramtsstudien sind daher nur eingeschränkt möglich.	Durch die Ermöglichung einer flexibleren Semesterferiengestaltung werden Kooperationen zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten erleichtert und können umgesetzt werden.

### **Maßnahme 2: Anpassung der gegenständlichen Verordnungen an das Hochschulgesetz 2005**

Beschreibung der Maßnahme:

Verordnung über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung:

- Umsetzung des § 65a HG (Anrechnungen von Hausarbeiten, sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten)
- Legistische Änderungen

Hochschul-Studienbeitragsverordnung:

- Entfall einer obsoleten Regelung

Verordnung über die Gestaltung der Zeugnisse und des Anhanges zum Diplom an Pädagogischen Hochschulen:

- Erweiterung auf "facheinschlägige Studien ergänzende Studien" (§ 38a HG)
- Anpassung an die neue Bachelor- und Masterstruktur
- Anpassung des Anhanges zum Diplom

Hochschul-Curriculaverordnung 2013:

- Beseitigung eines redaktionellen Versehens

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Regelungen in diversen Durchführungsverordnungen entsprechen, nicht zuletzt aufgrund der Einführung der "PädagogInnenbildung NEU", nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen.	Die gegenständlichen Durchführungsverordnungen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 und sind mit diesem abgestimmt.

### **Maßnahme 3: Flexiblere Gestaltung des Zeitrahmens zur Durchführung der Evaluierungen der gesamten Pädagogischen Hochschule und Sicherstellung der erstmaligen Durchführung vor Beginn der neuen Masterstudien.**

Beschreibung der Maßnahme:

Hochschul-Evaluierungsverordnung:

Die Evaluierungen der gesamten Pädagogischen Hochschule (§ 7) sind regelmäßig im Abstand von maximal sieben Jahren zu veranlassen. Dies erweitert den Gestaltungsspielraum für die einzelnen Hochschulstandorte und stellt sicher, dass die Pädagogischen Hochschulen selbst festlegen können, wann eine solche Evaluierung jeweils am sinnvollsten ist.

Die erstmalige Evaluierung muss bis 1. Oktober 2017 durchgeführt werden, um die Ergebnisse dieser Evaluierung für die Vorbereitung auf die Einführung der neuen Masterstudien (zur Erlangung eines Lehramtes) nützen zu können.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es besteht im Hinblick auf die Einführung der neuen Lehramtsstudien keine zeitliche Flexibilität bei der Durchführung der Evaluierungen. Die optimale Verwertung der Evaluierungsergebnisse vor Einführung der neuen Masterstudien ist nicht gewährleistet.	Die Durchführung der Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule an den einzelnen Standorten ist künftig zum jeweils nutzbringendsten Zeitpunkt möglich. Die optimale Verwertung der Ergebnisse der erstmaligen Evaluierung für die Vorbereitung auf die Einführung der neuen Masterstudien ist sichergestellt.

**Maßnahme 4: Autonomie der Pädagogischen Hochschulen bei der Auswahl der externen Expertinnen und Experten zur Durchführung der Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule**

Beschreibung der Maßnahme:

Hochschul-Evaluierungsverordnung:

Die Auswahl der externen Expertinnen und Experten zur Durchführung der Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule soll nicht mehr der durch die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister getroffen werden, sondern autonom an den jeweiligen Hochschulstandorten. Damit soll die Auswahl der standortbezogen jeweils am besten geeigneten externen Expertinnen und Experten gewährleistet werden.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Durch das Anhörungsrecht der Rektorate bei der Auswahl der externen Expertinnen und Experten ist nicht sichergestellt, dass die standortbezogen jeweils am besten geeigneten Expertinnen und Experten die Evaluierung durchführen.	Die Pädagogischen Hochschulen wählen standortbezogen die jeweils am besten geeigneten externen Expertinnen und Experten zur Durchführung der Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule eigenverantwortlich aus.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.